

rechtliche und fachliche Grundlagen der Gewässerunterhaltung in Thüringen

23. Gewässernachbarschaftstag der Gewässernachbarschaft Werra in Eisenach

Dipl.-Ing. Sandra Merx, Zweckverband Kommunale Gewässerunterhaltung in Thüringen

INHALT

- ▶ Gewässerunterhaltung – Begriffsbestimmung

- ▶ Rechtliche Grundlagen der Gewässerunterhaltung
 - WRRL
 - Wasserhaushaltsgesetz (§ 6), (§ 39) mit Begriffsdefinition und Kommentar
 - Thüringer Wassergesetz (§67) (soweit anwendbar)
 - Bundesnaturschutzgesetz (§30)
 - Thüringer Naturschutzgesetz (§30)

- ▶ Fachliche Grundlagen - Beispielliteratur

Gewässerunterhaltung - Begriffsbestimmung

m.E. - etwas tun



Gewässerunterhaltung bezeichnet **Maßnahmen** zur **Pflege und Entwicklung** von Gewässern mit dem Ziel der **Erhaltung und Verbesserung** der wasserwirtschaftlichen und naturräumlichen Funktion wie auch der Schiffbarkeit. Sie ist durch das **Wasserhaushaltsgesetz** und die **Landeswassergesetze** geregelt.

(Quelle: Wikipedia)

Rechtliche Grundlagen

Wasserrahmenrichtlinie

„Eine ausdrückliche Regelung über die Gewässerunterhaltung enthält die Wasserrahmenrichtlinie nicht.

In verschiedenen Bestimmungen der WRRL(...) wird jedoch die Notwendigkeit angesprochen, die oberirdischen Gewässer in einem guten Zustand zu **bewahren** und soweit sie diesen noch nicht erreicht haben, diese in einen guten Zustand zu **verbessern**.....,

(Quelle: Das Neue Wasserrecht, Grundwerk, Stand März 2010, zu § 39 WHG, Nr.10)

Rechtliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

- (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
1. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit... zu **erhalten** und zu **verbessern**,...
 2. Beeinträchtigungen... zu vermeiden, ...
 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten ... zu erhalten oder zu schaffen,
 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
 6. an oberirdischen Gewässern ... schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten ...,
 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.
- ...
- (2) natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten

Rechtliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz

§ 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine **Pflege und Entwicklung** als öffentlich rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast).

Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. Die **Erhaltung** des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
2. Die **Erhaltung** der Ufer, insbesondere durch **Erhaltung** und **Neuanpflanzung** einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die **Freihaltung** der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die **Erhaltung** der Schiffbarkeit...
4. die **Erhaltung** und **Förderung** der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen,
5. die **Erhaltung** des Gewässers in einem Zustand der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis *den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen* entspricht.

Rechtliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz

siehe S. 10

siehe S. 12

- (2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den *Bewirtschaftungszielen* nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im *Maßnahmenprogramm* nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der **Erhaltung** der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten **auch für** die Unterhaltung **ausgebauter Gewässer**, soweit
nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

Rechtliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz

Definition der Begriffe in § 39 Gewässerunterhaltung

1. **Oberirdische Gewässer** - § 3 Nr. 1 WHG – „...das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser;...“
2. **Pflege** – Maßnahmen, die dazu dienen die Benutzbarkeit von Dingen zu erhalten (Wikipedia)
3. **Entwicklung** – Veränderung in einem zeitlichen Prozess (Quelle: Wikipedia)
4. **Herstellung** – das Erwirken eines Zustandes (Quelle: Wikipedia)
5. **Erhaltung** – Sicherung des weiteren Fortbestehens (Quelle: Wikipedia)
6. **Sicherung** - Bewahrung, Sicherstellung (Quelle: Wikipedia)
7. **Gewässerbett** - natürliche Vertiefung der Landoberfläche, die von einem Fließgewässer (insbesondere einem Bach) geschaffen wird (Quelle: Wikipedia)

Rechtliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz

Definition der Begriffe in § 39 Gewässerunterhaltung

8. Uferstreifen, Uferstrandstreifen, Gewässerrandstreifen - – Der Begriff

„Gewässerrandstreifen“ wird hier synonym zum Begriff „Uferstreifen“ verwandt und ist dabei abweichend von § 38 WHG wie folgt zu verstehen:

... **nutzungsfreier Raum** innerhalb des Entwicklungskorridors, der sich unmittelbar an die Böschungsoberkante landseitig anschließt. ...

9. Ufer - Randbereich zwischen Gewässer und Land, Flussbegrenzung (Quelle: Wikipedia)

- dazu: Gewässerrandstreifen siehe § 38 WHG

10. Uferböschung - ... Bereich zwischen Böschungsoberkante und Wasseroberfläche... Bestandteil einer Uferböschung ist das Ufer, wobei die Begriffe Ufer und Uferböschung teilweise synonym gebraucht werden....

(Quelle: Gewässerrahmenplan Thüringen, S. 26)

Rechtliche Grundlagen

Auszüge aus dem *Kommentar* zum Wasserhaushaltsgesetz

(Das Neue Wasserrecht, Grundwerk, Stand März 2010, zu § 39 WHG, Nr.10)

Gewässerunterhaltung ist:

- ein tatsächliches Handeln
- grundsätzlich die Erhaltung eines Zustandes
- Pflege und Entwicklung entsprechend den Bewirtschaftungszielen
= Aufweitung der Gewässerunterhaltung - geht damit über die zweckbestimmte Zustandserhaltung hinaus
- eine gesetzlich geschaffene Aufgabe im öffentlichen Interesse, d.h. Pflicht nur gegenüber der Gewässeraufsicht und nicht gegenüber sonstigen Dritten
- *keine Verkehrssicherungspflicht*, ebenso nicht die Pflicht zur Unterhaltung ausgebauter Gewässer
- die Unterhaltung oberirdischer Gewässer unabhängig ob natürlicher Zustand oder künstlich geschaffen (z. B. Mühlgräben), aber nicht für die von untergeordneter Bedeutung

Rechtliche Grundlagen

Auszüge aus dem *Kommentar* zum Wasserhaushaltsgesetz

(Das Neue Wasserrecht, Grundwerk, Stand März 2010, zu § 39 WHG, Nr.10)

- Für eine längs des Wasserlaufs führende öffentliche Straße trifft die Verkehrssicherungspflicht den Träger der Straßenbaulast, nicht den Träger der Unterhaltungslast für das Gewässer.
- Ansprüche bei Verletzung der Unterhaltungspflicht – Schadensersatzansprüche nach Zivilrecht vornehmlich § 823 Abs. 1 BGB
- Maßnahmen zum Zweck der Reinhaltung des Wassers sowie Hochwasserschutzmaßnahmen gehören nicht zu den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, es sei denn, sie sind Teil der nach § 39 Abs. 1 durchzuführenden Maßnahmen
- Unterhaltung von Deich- und Dammbauten wie es die zugrundeliegende Planfeststellung vorgibt

Rechtliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz

§ 27 *Bewirtschaftungsziele* für oberirdische Gewässer

- (1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und **Verschlechterungsverbot**
 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. **Verbesserungsgebot**
- (2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, ...

§ 28 Einstufung künstlich und erheblich veränderter Gewässer

§ 29 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

§ 30 Abweichende Bewirtschaftungsziele

§ 31 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

- bei vorübergehender Verschlechterung (z.B. höhere Gewalt oder Unfälle)

Rechtliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz

§ 38 Gewässerrandstreifen

- (1) Gewässerrandstreifen dienen...
- (2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseitig der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. ...
- (3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 5 m breit. ...
- (4) im Hinblick auf Funktionen erhalten ... ist verboten ...
- (5) Widerrufliche Befreiung der Behörde

Thüringer Wassergesetz

§ 78 Schutz der oberirdischen Gewässer, der Ufer und der Uferbereiche

– *nicht weiter anwendbar, da durch Bundesrecht geregelt*

Rechtliche Grundlagen

Maßnahmenprogramm

Maßnahmenprogramm FGE Weser, Anteil Thüringen

Auszug:

Das Entwicklungsziel ist daher, ausreichend große Gewässerabschnitte mit einer Gewässerstruktur zu schaffen, die eine dauerhafte erfolgreiche Besiedlung der biologischen Qualitätskomponenten ermöglicht. Eine ausreichende Qualität und Länge dieser Abschnitte entfaltet eine positive Strahlwirkung auf andere Gewässerabschnitte und den Wasserkörper insgesamt.

Überregional bedeutsame Gewässer für Wanderfische wurden im Rahmen einer Gesamtstrategie identifiziert. Diese legt die kumulative Wirkung der Querbauwerke auf die Erreichbarkeit potenzieller Lebensräume speziell für Langdistanzwanderfische wie Salmoniden und Aale, aber auch für potamodrome Arten zugrunde und grenzt überregional bedeutende Wanderrouen für diese Artengruppen ab. Für die Querbauwerke in diesen überregional bedeutenden Wanderrouen wird eine Verbesserung der Durchgängigkeit, sowohl stromauf als auch stromab, angestrebt. In den potenziellen Laich- und Aufwuchsgewässern soll eine Optimierung der Gewässerstruktur und Wasserqualität sowie der lokalen Durchgängigkeit eine dauerhafte Besiedlung der entsprechenden Arten ermöglichen.

Rechtliche Grundlagen

Thüringer Wassergesetz

§ 67 **Herstellung und Erhaltung** eines naturnahen Gewässerzustandes

(1) (2) (3) *nicht weiter anwendbar, da durch Bundesrecht geregelt*

(4) Anlagen in und an Gewässern sind von ihren Eigentümern oder Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Erfüllung der Pflichten nach Absätzen 1 bis 3 nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Mehraufwendungen sind dem Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen. Ist strittig, wem die Unterhaltung einer Anlage am oder in einem Gewässer obliegt, so entscheidet die Wasserbehörde.

(5) Unterhaltung Talsperren

§ 68 **Unterhaltungspflichtige**

Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen ...

Rechtliche Grundlagen

Thüringer Naturschutzgesetz

§ 30 Verbote von Beeinträchtigungen

(1) Es ist verboten,

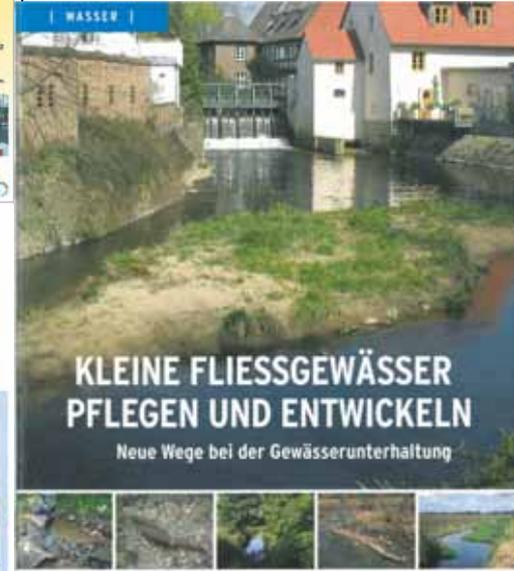
3. in der Zeit vom 1. März bis 30. September Röhrichte oder Schilfbestände zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeit dürfen Röhrichte an und in Entwässerungsgräben nur auf einer Seite des Grabens zurückgeschnitten werden,
4. in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gehölze an Fließgewässern sowie im Außenbereich Hecken und Gebüsche zurückzuschneiden oder erheblich zu beschädigen,
5. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Moore, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche oder Tümpel zu verfüllen, zu entwässern oder sonst nachhaltig zu verändern,
6. Gewässer im Außenbereich beziehungsweise ihre Ufer zu begradigen oder in ihrer natürlichen Funktion durch technische Ausbaumaßnahmen zu beeinträchtigen,

(2) Werden Hecken und Gebüsche oder Gehölze an Fließgewässern sowie Röhrichte in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten, so ist die Entnahme zeitlich und räumlich so vorzunehmen, dass der Lebensraum in seiner Funktion erhalten bleibt.

(3) Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 6 gilt nicht bei Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die aufgrund einer besonderen gesetzlichen Pflicht notwendig sind und keinen Aufschieb dulden; dabei sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Fachliche Grundlagen

1. „Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern“, 1995



Merkblatt DWA-M 1001

Anforderungen an die Qualifikation und Organisation von Gewässerunterhaltungspflichtigen

Dezember 2010

Kalenderposter

- 2013 Hochwasserschutz - Eine Gemeinschaftsaufgabe
- 2012 Gewässerunterhaltung
- 2011 Naturnahe Strukturen in und an Fließgewässern
Erhaltung und Wiederherstellung
- 2010 Gewässerentwicklung
Eine Aufgabe der Städte und Gemeinden
- 2009 Präventiver Hochwasserschutz
- 2008 Durchgängigkeit von Fließgewässern
Wiederherstellung der Durchgängigkeit mit Hilfe von Fischaufstiegsanlagen
- 2007 Neophyten an Fließgewässern
Gefährdende Pflanzen an Fließgewässern
- 2006 Gehölze an Fließgewässern
Vorbereitung, Durchführung und Pflege von Neupflanzungen

DIN A1 (84,1 x 59,4 cm)

2,00 EUR

Merkblatt DWA-M 610

Neue Wege der Gewässerunterhaltung –
Pflege und Entwicklung von Fließgewässern

Juni 2010

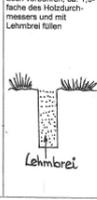
Fachliche Grundlagen

Weidenpflanzungen durch Setzlingen und Steckhölzer am Gewässer



Material: Weidenäste von Baumweiden ca. 1,2 - 2 m lang mit Zapfurchmesser von mindestens 3 cm für Setzlingen. Weidenäste von Strauchweiden ca. 1,0 - 1,4 m lang mit Zapfurchmesser von mindestens 2 cm für Steckhölzer. Die Äste müssen frisch, grün und unbeschädigt sein. Geeignete Weidenarten sind z. B. Silberweide (*salix alba*), Bruchweide (*salix fragilis*), Hartweide (*salix viminalis*). Blüme: Silberweide (*salix alba*), Bruchweide (*salix purpurea*), Ohnweide (*salix aurita*). Sträucher: Purpurweide (*salix purpurea*), Ohnweide (*salix aurita*). (Faustformel: Alle heimischen Weidenarten mit spitzen, lanzettlichen Blättern eignen sich für Steckhölzer- oder Setzlingspflanzung.)

Schnitt- und Pflanzzeit: Während der gesamten Vegetationsruhe von Herbst bis Frühjahr bei frostfreiem Wetter.

Arbeitsausführung bei weichem Boden:		Arbeitsausführung bei festem Boden:	
Loch mit Pfählen leicht vorbohren	Steckholz oder Setzlinge fest einschlagen	Loch vorbohren, ca. 1,5-fache des Holzdurchmessers und mit Lehmbrei füllen	Steckholz oder Setzlinge eindrücken und etwas nachschlagen
			
ca. 0,8 - 1,0 m	ca. 0,8 - 1,0 m	ca. 0,8 - 1,0 m	ca. 0,8 - 1,0 m

Anwuchshilfe: Freihaltung von konkurrenzstarkem Krautwuchs bis ein Überwuchern nicht mehr möglich ist, mindestens in der 1. Vegetationsperiode.

Zentral-Technische
Oberflächliche Gewässer

Leitlinien zur Gewässerentwicklung

2009

LAWA - BUNDLÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER

Das Lehrmittelzentrum



Uferanreicherung - Strukturverbesserung

Anwendung ingenieurbaurechtlicher Bauweisen im Wasserbau
Handbuch (1)

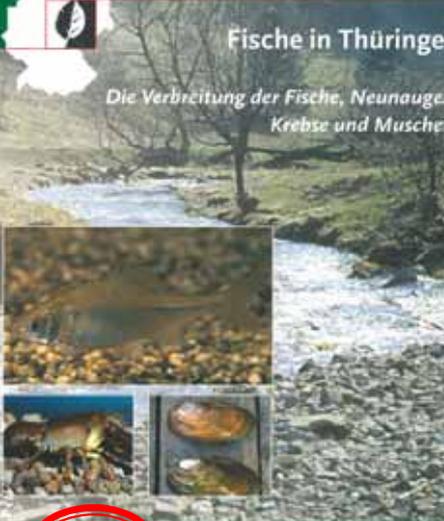
2005

Freistaat Sachsen
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Fische in Thüringen

Die Verbreitung der Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln



2004

Freistaat Thüringen

ATV-DVWK - ARBEITSBERICHT

Formen und Strukturen der Fließgewässer

Elmar Briem

August 2002

ATV-DVWK

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Schriftenreihe der TLUG

Gewässerstrukturkarte 2001

Karte und Begleitheft

2001

Freistaat Thüringen

Europäische Wasserrahmenrichtlinie



Fischfauna

Erfassung, Bewertung und Maßnahmenplanung nach Wasserrahmenrichtlinie

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Freistaat Thüringen

Fachliche Grundlagen



DWA-Merkblatt 617 Ingenieurbiologie – wird derzeit überarbeitet



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

